

# RS UVS Vorarlberg 1996/02/21 1-0850/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1996

## Rechtssatz

Ein Fahrzeuglenker, der in der Nacht bei einer Überholsicht von 65 m auf einer Straße mit einer Breite von 5,40 m, welche keinen Gehsteig aufweist, ein Überholmanöver durchführt, für welches eine Überholsicht von rund 180 m erforderlich wäre, führt dieses unter Mißachtung des §16 Abs2 litb StVO allein schon wegen der nicht ausreichenden Sicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen durch.

## Schlagworte

Überholen unter besonders gefährlichen Verhältnissen zur Nachtzeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)